

Totalrevision BSG – Auswertung der Vernehmlassungen und Stellungnahme des Regierungsrates/Auswertung

Wer	Ein- gang	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsanträge / De- tails	Auswertung
1	Bau- und Umweltschutzdi- rektion	14.02.20	Keine Stellung- nahme		Differenz mit AUE betr. Ge- wässerschutzpikett Die Differenz konnte anlässlich ei- nes Gespräches vom 18. Mai 2020 zwischen Vertretern AUE und Lei- ter AMB bereinigt werden. Die Landratsvorlage wird in den Bemerkungen zu § 2 Abs. 1 Bst. d wie folgt angepasst: Das Gewässerschutzpikett (Amt für Umwelt und Energie) leistet ei- nen wichtigen Beitrag im Einsatz für den Schutz von Mensch und Umwelt. Als Fachberatung im Sinne eines technischen Betriebes nach § 2 Abs. 1 Bst. d des BSG ist das Gewässerschutzpikett ein wichtiger Partner im Verbundsys- tem des Bevölkerungsschutzes.
2	Arbeitgeberverband Basel	14.02.20	Verzicht auf Stel- lungnahme		
3	Finanz- und Kirchendirek- tion	14.02.20	Keine weiteren An- liegen		
4	Autobus AG	17.02.20	Keine Bemerkungen		

5	NSNW	03.03.20	Keine Bemerkungen			
6	VBLG	20.03.20	Zustimmung			
7	Ormalingen	06.04.20	Zustimmung			
8	Allschwil	08.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
9	Waldenburg	15.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
10	Brislach	23.04.20	Zustimmung		§ 15 Ziff. 3 Steht der genannte Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband in Einklang?	Ja, der genannte Zusammenarbeitsvertrag steht mit dem Zweckverband in Einklang.
11	Bennwil	23.04.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
12	Pfeffingen	27.04.20	Zustimmung			
13	Ettingen	28.04.20	Sinngemäss Zustimmung			

			(schliesst sich VBLG an)			
14	Känerkinder	06.05.20	Sinngemäss Zustimmung (schliesst sich VBLG an)			
15	Duggingen	08.06.20			<p>Allgemeine Bemerkung: Der neu eingeschlagenen Weg der ungeteilten Zuständigkeit bei «Grossereignis» und «Krise» entspricht nicht dem Geist der Kantonsverfassung. Überlegungen können nicht nachvollzogen werden. Erwarten eine umfassende Beschreibung der Beweggründe für die Neuausrichtung sowie das transparente Aufzeigen der polit., operativen u. finanz. Konsequenzen für die Gemeinden. Mit diesem Wissen kann eine breite polit. Diskussion im Rahmen eines erneuten Vernehmlassungsverfahrens geführt werden. Ergebnisse der Auswertung aus der Bewältigung der Corona-Krise sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und Führungsstruktur, damit ein Übergang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese in die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabes. Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten elementar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert. Der Einsatz des Kantonalen Krisenstabes mit seinen Partnerorganisationen sowie den weiteren involvierten Organisationen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie hat gezeigt, dass diese Gesetzesvorlage die Handlungsfähigkeit für die</p>

					<p>Ereignisbewältigung optimal sicherstellt. Es konnten keine Gesetzeslücken oder Widersprüche festgestellt werden.</p>
				<p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden Abs. 2 Bst. d <u>Anträge:</u> Die Differenzierung zw. öffentlichen und privaten Mitteln ist in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Gesetzestext ist anzupassen d. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando.</p>	<p>Aufgrund der Formulierung «ihrer Mittel» ist die genannte Differenzierung nicht nötig. Bei privaten Mitteln käme die «Requisition» zum Tragen.</p>
				<p>§ 9 Polit. Führung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Erläuterungen zu den §§ 8,9,12,17,18,20 sind im Zusammenhang mit den angestrebten Zuständigkeiten der polit. und operativen Führung umfassend anzureichern und die Gemeinden zwingend nochmals anzuhören.</p>	<p>Die Formulierung in den entsprechenden Paragraphen wird in der LRV angepasst. Die Abgrenzung formuliert neu eine strategische und eine operative Führung. Die strategische Führung ist die politische Stufe im Sinne der jeweiligen Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p>

				<p>§ 12 Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe Abs. 3 e und Abs. 4 <u>Anträge:</u> Abs. 3 e ist zu ergänzen «.. sofern diese nicht mit den Entscheiden der politischen Behörden kollidieren» Allenfalls ist zu def., dass im Zweifelsfall d. RR entscheidet und damit die Verantwortung übernimmt. Abs. 4 ist zu ergänzen: « .. auf Antrag und sofern die angeforderten Mittel nicht bereits im Einsatz stehen».</p> <p>§ 13 Ausbildung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind anzupassen. Grundsätzlich soll der Gemeinderat/-führungsstab die Inhalte der Ausbildung bestimmen.</p> <p>Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupas-</p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip zwischen Gemeinden und Kanton wird auch hier berücksichtigt.</p> <p>Mit unterstützen ist immer unterstützen im möglichen Umfang gemeint.</p> <p>Da der Kanton für die Grundausbildung zuständig ist, soll dieser auch die Inhalte verantworten. Die Inhalte der Fortbildung obliegen dann den Einwohnergemeinden oder können an deren Führungsstab delegiert werden.</p> <p>Um dem Erfordernis einer kantonsweiten angemessenen Kompetenz</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>sen: die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe können eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung beim Kanton absolvieren.</p> <p>§ 14 Finanzierung Abs. 1 Bst. f <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupassen. f. die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.</p> <p>§ 20 Aufgaben des kantonalen Führungsstabes <u>Antrag:</u> Der Gesetzestext ist sinngemäss anzupassen (umfassende Vorsorge- und Einsatzplanungen)</p> <p>§ 21 Schadenplatzkommando Abs. 3 <u>Anträge:</u> Gesetzestext anpassen: ff nach § 3 streichen.</p>	<p>der Führungsstäbe gerecht zu werden, wurde neu eine Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung im Gesetz festgelegt.</p> <p>Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.»</p> <p>Die Vorsorge- und Einsatzplanungen haben den Anspruch umfassend zu sein und sind es auch.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Es sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeindeführungsstäbe zur Bewältigung einer Lage die Zuweisung eines Schadenplatzkommandos beantragen können.</p> <p>§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Anhörungsverpflichtung ist in den Erläuterungen aufzunehmen bei der Systemwahl und Systemerweiterung.</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit Abs. 3 <u>Antrag:</u> Es fehlen Erläuterungen zum Vers. Schutz. <u>Anträge:</u> Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) für Freiwillige ist in den Erläuterungen aufzuzeigen. Koppelung des Versicherungsschutzes für Verpflichtete und Freiwillige ist im</p>	<p>und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p> <p>Bei der Systemwahl, respektive vor dessen Entscheid ist eine Anhörungsverpflichtung in der VO BSG aufzunehmen.</p> <p>Der Versicherungsschutz soll auch für Freiwillige gelten. Neuformulierung von § 28 «Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen»</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu prüfen.</p> <p>§ 30 Aufgaben d. Einwohnergemeinden Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist mit der Verpflichtung zur Evakuationsplanung zu ergänzen.</p> <p>§ 31 Aufgaben des Kantons Abs. 1 <u>Anträge:</u> Abs. 1 ergänzen mit der Unterstützung der Gemeinden zur Erstellung des Inventars für geschützte Kulturgüter von lokaler Bedeutung. Neuer Abs. 5 Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung des Fachpersonals im Kulturgüterschutz. (Begründung: Zentralisation des KGS Fachbereichs beim Kanton.)</p> <p><u>Ev.antrag:</u> Neuer Abs. 5: Kanton ist zuständig für die Ausbildung und das Vorhalten von genügend Fachpersonal im</p>	<p>Neuformulierung von § 30 Abs. 2: «... eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die...»</p> <p>Die Erstellung des Inventars für geschützte Kulturgüter von lokaler Bedeutung ist eine Aufgabe der Gemeinden und soll es auch bleiben. Eine Unterstützung des Kantons zu Gunsten der Inventarisierung wird bereits heute geleistet und dies soll weiterhin so auch möglich sein.</p> <p>Die Zuständigkeit der Ausbildung ist bereits im Zivilschutzgesetz und die Spezialisten-Ausbildung in der Verordnung geregelt.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Kulturgüterschutz um sowohl die kantonale als auch die kommunalen Aufgaben in diesem Bereich erfüllen zu können.</p> <p>neuer Abs. 6 Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Fachpersonal im KGS in Absprache mit der kant. Fachstelle und unter Kostentragung einsetzen.</p> <p>Abs. 3 <u>Antrag:</u> Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz für Feuerwehr und Zivilschutz ist zu beschreiben.</p>	<p>Eine Zentralisierung im Bereich Kulturgüterschutz ist nicht zweckmässig. Die kommunale Nähe ist unabdingbar für diese Aufgabe. Die Aufgabenteilung nach Kulturgüterart (national, regional, lokal) soll weiterhin Bestand haben.</p> <p>Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz hängt von den kommunalen Gegebenheiten ab und ist nicht gesetzrelevant.</p>
16	Binningen	11.05.20	Schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an		
17	CVP	08.05.20	Unterstützt prinzipiell die neuen Normierungen.	Erkenntnisse aus der Bewältigung der Coronakrise sollten in die Revision einfließen.	Der Einsatz des KKS mit seinen Partnerorganisationen sowie den weiteren involvierten Organisationen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie hat gezeigt, dass diese Gesetzesvorlage die Handlungsfähigkeit für die Ereignisbewältigung optimal sicherstellt. Es konnten keine Gesetzeslücken oder Widersprüche festgestellt werden.

				<p>Zu § 10 Abs. 2 Nebst den Führungszuständigkeiten sind auch die Einsatzzuständigkeiten zu regeln.</p> <p>Zu § 12 Aus Sicht der CVP können Gemeinden auch in der Krise Aufgaben übernehmen und nicht nur bei Grossereignissen. <u>Antrag:</u> Abs. 4 ist zu ergänzen mit «Krisen»</p> <p>§ 14 Abs. 1 lit. f Eingriff in die Gemeindeautonomie aufgrund der Einführung einer neuen Finanzierungspflicht</p> <p>§ 29 Abs. 1 Ergänzung mit den Begriffen «schwere Mangellage» und «Krise»</p>	<p>Die Zuständigkeiten in einem Einsatz sind geregelt und obliegen der Verantwortung der jeweiligen Einsatzleitung.</p> <p>Aufgaben zu übernehmen ist immer vorgesehen. In § 12 Abs. 2 geht es um die operative Führung.</p> <p>Die Formulierung wird abgeschwächt: Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.» Eine Entschädigung ist unabdingbar, damit genügend und geeignete Stabsmitglieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Ursachen eines Schadensausmasses bei einer schweren Man-</p>
--	--	--	--	---	---

						gellage oder einer Krise sind einem Verursacher nicht zuordenbar.
18	Lausen	14.05.20			<p>(§ 2 EO für FW, auf eidgen. Ebene anstossen)</p> <p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden Präzisierung lokale schwere Mangellage</p> <p>§ 10 Organisation Abstrakte Formulierung. Präzisierung analog der Bemerkungen</p> <p>§ 13 Ausbildung Aus dem § resp. § 14 geht nicht hervor, was Grundausbildung und was Fortbildung sind. Bitte um Präzisierung der Kurse. Gemeinde ist der Meinung, dass der Kanton sowohl für Grund- als auch für Fortbildung zuständig ist und die Kosten tragen soll.</p>	<p>Obliegt nicht der Zuständigkeit des BSG.</p> <p>Eine lokale schwere Mangellage gibt es nicht, da ein intaktes (geographisches) Umfeld den lokalen Mangel an Gütern, med. Hilfeleistungen etc. auffangen kann.</p> <p>Die Auftragserteilung und die Adressaten sind klar definiert.</p> <p>Der Kanton ist für die Grundausbildung zuständig (z.B. Grundkurs für Angehörige des Führungsstabes). Die Inhalte der Fortbildung obliegen dann den Einwohnergemeinden oder können an deren Führungsstab delegiert werden. (z.B. spezifisches internes Stabstraining oder Kursbesuch «Weiterbildungskurs für Stabs oder Dienstchefs»).</p>

				<p>§ 14 Finanzierung Streichung von § 14 Abs. 1 lit. b Kanton soll für den Erwerb- sfall der Stabsmitarbeiter aufkommen.</p>	<p>Der Kanton kommt für die Entschä- digung seiner Mitglieder (Kantona- ler Führungsstab) auf und die Ge- meinden für die Mitglieder seiner Führungsstäbe. Somit ist eine klare Aufgaben- und Kostenzutei- lung gegeben.</p>
				<p>§ 17 Aufgaben des Kantons Präzisierung übergeordnete Mangellage.</p>	<p>So wie es keine «lokale» schwere Mangellage gibt, gibt es auch keine «übergeordnete».</p>
				<p>§ 26 Warnung und Alarmie- rung Zusätzlich soll die Zustän- digkeit der Information bei übergeordneten Ereignisse geregelt werden.</p>	<p>Die Zuständigkeit der Information wird auf Verordnungsstufe zu die- sem Gesetz (VO BSG) geregelt.</p>
				<p>§ 28 Pflichten der Allge- meinheit Verbindliche Regelungen für den Kostenersatz</p>	<p>Eine verbindliche Regelung des Kostenersatzes ist auf Stufe Ge- setz nicht vorzusehen. Eine allfäl- lige Definition von Kostenansätzen würde in der VO BSG aufgegriffen werden, in Anlehnung an jenen des Bundes. Bemerkung § 2 Abs. 3 Der Entscheid über die Ausrich- tung und Höhe einer Entschädi-</p>

						gung soll – auf Antrag der betroffenen Person – durch den Regierungsrat und auf Gemeindeebene durch den Gemeinderat gefällt werden.
19	SP	15.05.20	Zustimmung			
20	BLT	18.05.20	BLT als techn. Betrieb wie bis anhin im Gesetz vorgesehen			
21	RFS ARGUS	18.05.20	Begrüssst die Revision		<p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden Abs. 2 Bst. d <u>Anträge:</u> - Die Differenzierung zw. öffentlichen und privaten Mitteln ist in die Erläuterungen aufzunehmen. - Der Gesetzestext ist anzupassen</p> <p>§ 9 Polit. Führung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Erläuterungen zu den §§ 8,9,12,17,18,20 sind im Zusammenhang mit den angestrebten Zuständigkeiten der polit. und operativen Führung umfassend</p>	<p>Aufgrund der Formulierung «ihrer Mittel» ist die genannte Differenzierung nicht nötig. Bei privaten Mitteln käme die «Requisition» zum Tragen.</p> <p>Die Formulierung in den entsprechenden Paragraphen wird in der LRV angepasst. Die Abgrenzung formuliert neu eine strategische und eine operative Führung. Die strategische Führung ist die politische Stufe im Sinne der jeweiligen Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p>

				<p>anzureichern und die Gemeinden nochmals anzuhören.</p> <p>§ 13 Ausbildung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind anzupassen. Grundsätzlich soll der Gemeinderat/-führungsstab die Inhalte der Ausbildung bestimmen.</p> <p>Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupassen: die Mitgl. der Gemeindeführungsstäbe können eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung beim Kanton absolvieren.</p> <p>§ 14 Finanzierung Abs. 1 Bst. f <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupassen. Bst. f. die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der</p>	<p>Der Kanton ist für die Grundausbildung zuständig (z.B. Grundkurs für Angehörige des Führungsstabes). Die Inhalte der Fortbildung obliegen dann den Einwohnergemeinden oder können an deren Führungsstab delegiert werden. (z.B. spezifisches internes Stabstraining oder Kursbesuch «Weiterbildungskurs für Stabs oder Dienstchefs»).</p> <p>Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.»</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.</p> <p>§ 20 Aufgaben des kantonalen Führungsstabes Antrag: Der Gesetzestext ist sinngemäss anzupassen (umfassende Vorsorge- und Einsatzplanungen durch den Kantonalen Führungsstab)</p> <p>§ 21 Schadenplatzkommando Abs. 3 <u>Anträge:</u> 1. Gesetzestext anpassen: ff nach § 3 streichen. 2. Es sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeindeführungsstäbe zur Bewältigung einer Lage die Zuweisung eines Schadenplatzkommandos beantragen können.</p> <p>§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung Abs. 1</p>	<p>Die Vorsorge- und Einsatzplanungen haben den Anspruch umfassend zu sein und sind es auch.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p> <p>Bei der Systemwahl, respektive vor dessen Entscheid ist eine Anhörungsverpflichtung in der VO BSG aufzunehmen.</p>
--	--	--	--	--	---

			<p><u>Antrag:</u> Anhörungsverpflichtung ist in den Erläuterungen aufzunehmen bei der Systemwahl und Systemerweiterung.</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit Abs. 3 Es fehlen Erläuterungen zum Vers. Schutz.</p> <p><u>Anträge:</u> 1. Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) für Freiwillige ist in den Erläuterungen aufzuzeigen. 2. Koppelung des Versicherungsschutzes für Verpflichtete und Freiwillige ist im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu prüfen.</p> <p>§ 30 Aufgaben d. Einwohnergemeinden Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist mit der Verpflichtung der Evakuationsplanung zu ergänzen.</p>	<p>Der Versicherungsschutz soll auch für Freiwillige gelten. Neuformulierung von § 28 «Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen.»</p> <p>Neuformulierung von § 30 Abs. 2: «... eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die...»</p>
--	--	--	--	---

				<p>§ 31 Aufgaben des Kantons Abs. 1 <u>Anträge:</u> Abs. 1 ergänzen mit der Unterstützung der Gemeinden zur Erstellung des Inventars für geschützte Kulturgüter von lokaler Bedeutung. Neuer Abs. 5 Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung des Fachpersonals im Kulturgüterschutz. (Begründung: Zentralisation des KGS Fachbereichs beim Kanton.)</p> <p>Ev. antrag: Neuer Abs. 5: Kanton ist zuständig für die Ausbildung und das Vorhalten von genügend Fachpersonal im Kulturgüterschutz um sowohl die kantonale als auch die kommunalen Aufgaben in diesem Bereich erfüllen zu können. neuer Abs. 6 Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Fachpersonal im KGS in Absprache mit der kant. Fachstelle und</p>	<p>Die Erstellung des Inventars für geschützte Kulturgüter von lokaler Bedeutung ist eine Aufgabe der Gemeinden und soll es auch bleiben. Eine Unterstützung des Kantons zu Gunsten der Inventarisierung wird bereits heute geleistet und dies soll weiterhin so auch möglich sein.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>unter Kostentragung einsetzen.</p> <p>Abs. 3 <u>Antrag:</u> Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz für Feuerwehr und Zivilschutz ist zu beschreiben.</p>	<p>Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz hängt von den kommunalen Gegebenheiten ab und ist nicht gesetzrelevant.</p>
22	Muttenz			<p>Allgemeine Bemerkung: Der neu eingeschlagene Weg der ungeteilten Zuständigkeit bei «Grossereignis» und «Krise» entspricht nicht dem Geist der Kantonsverfassung. Überlegungen können nicht nachvollzogen werden. Erwarten eine umfassende Beschreibung der Beweggründe für die Neuausrichtung sowie das transparente Aufzeigen der polit., operativen u. finanz. Konsequenzen für die Gemeinden. Mit diesem Wissen kann eine breite polit. Diskussion im Rahmen eines erneuten Vernehmlassungsverfahrens geführt werden.</p>	<p>Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und Führungsstruktur, damit ein Übergang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese in die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabes. Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten elementar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert. Der Covid-19 Einsatz hat gezeigt, dass die Gesetzesvorlage den Ist-Zustand bei der Ereignisbewältigung optimal abdeckt und keine gesetzlichen Lücken oder Widersprüche festgestellt wurden</p>

				<p>Ergebnisse der Auswertung aus der Bewältigung der Coronakrise sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden Abs. 2 Bst. d <u>Anträge:</u> - Die Differenzierung zw. öffentlichen und privaten Mitteln ist in die Erläuterungen aufzunehmen. - Der Gesetzestext ist anzupassen d. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando.</p> <p>§ 9 Polit. Führung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Erläuterungen zu den §§ 8,9,12,17,18,20 sind im Zusammenhang mit den angestrebten Zuständigkeiten der polit. und operativen Führung umfassend anzureichern und die Gemeinden zwingend nochmals anzuhören.</p>	<p>Aufgrund der Formulierung «ihrer Mittel» ist die genannte Differenzierung nicht nötig. Bei privaten Mitteln käme die «Requisition» zum Tragen.</p> <p>Die Formulierung in den entsprechenden Paragraphen wird in der LRV angepasst. Die Abgrenzung formuliert neu eine strategische und eine operative Führung. Die strategische Führung ist die politische Stufe im Sinne der jeweiligen Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>§ 13 Ausbildung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Erläuterungen sind anzupassen. Grundsätzlich soll der Gemeinderat/-führungsstab die Inhalte der Ausbildung bestimmen.</p> <p>Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupassen: die Mitglied. Der Gemeindeführungsstäbe können eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung beim Kanton absolvieren.</p> <p>§ 14 Finanzierung Abs. 1 Bst. f <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist anzupassen. Bst. f. die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.</p> <p>§ 20 Aufgaben des kantonalen Führungsstabes</p>	<p>Da der Kanton für die Grundausbildung zuständig ist, soll dieser auch die Inhalte verantworten. Die Inhalte der Fortbildung obliegen dann den Einwohnergemeinden oder können an deren Führungsstab delegiert werden.</p> <p>Um dem Erfordernis einer kantonsweiten angemessenen Kompetenz der Führungsstäbe gerecht zu werden, wurde neu eine Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung im Gesetz festgelegt.</p> <p>Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.»</p>
--	--	--	--	---	---

				<p><u>Antrag:</u> Der Gesetzestext ist sinngemäss anzupassen (umfassende Vorsorge- und Einsatzplanungen)</p> <p>§ 21 Schadenplatzkommando Abs. 3 <u>Anträge:</u> 1. Gesetzestext anpassen: ff nach § 3 streichen. 2. Es sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeindeführungsstäbe zur Bewältigung einer Lage die Zuweisung eines Schadenplatzkommandos beantragen können.</p> <p>§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung Abs. 1 <u>Antrag:</u> Anhörungsverpflichtung ist in den Erläuterungen aufzunehmen bei der Systemwahl und Systemerweiterung.</p>	<p>Die Vorsorge- und Einsatzplanungen haben den Anspruch umfassend zu sein und sind es auch.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p> <p>Bei der Systemwahl, respektive vor dessen Entscheid, ist eine Anhörungsverpflichtung in der VO BSG aufzunehmen.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit Abs. 3 Es fehlen Erläuterungen zum Vers.-Schutz. <u>Anträge:</u> Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) für Freiwillige ist in den Erläuterungen aufzuzeigen. Koppelung des Versicherungsschutzes für Verpflichtete und Freiwillige ist im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu prüfen.</p> <p>§ 30 Aufgaben d. Einwohnergemeinden Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext ist mit der Verpflichtung der Evakuationsplanung zu ergänzen.</p> <p>§ 31 Aufgaben des Kantons Abs. 3 <u>Antrag:</u> Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz für Feuerwehr und Zivilschutz ist zu beschreiben.</p>	<p>Der Versicherungsschutz soll auch für Freiwillige gelten. Neuformulierung von § 28 «Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen.»</p> <p>Neuformulierung von § 30 Abs. 2: «... eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die...»</p> <p>Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz hängt von den kommunalen Gegebenheiten ab und ist nicht gesetzesrelevant.</p>
--	--	--	--	---	---

23	Hölstein	18.05.20	Schliesst sich RFS Argus an			
24	Hersberg	18.05.20	Vollumfängliche Zustimmung			
25	Bretzwil	12.05.20	Schliesst sich RFS Argus an			
26	FDP	18.05.20	Grundsätzlich wird die Rev. des aktuellen BZG BL begrüsst. Keine Notwendigkeit der Aufteilung in zwei Gesetze		<p>§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz</p> <p>§ 2 Abs. 1 Bezeichnungen «das Gesundheitswesen» und «die technischen Betriebe» sind offene Begriffe. Sie sind im Gesetz zu präzisieren. Nicht ersichtlich, ob der Begriff «die Polizei» die Kantonalpolizei plus die Gemeindepolizei umfasst</p> <p>§ 2 Abs. 3 Ausübung des Anordnungsrechts erscheint nur im Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen als gerechtfertigt. Antrag: Anordnungsrecht auf den Einsatz zur Bewältigung</p>	<p>Diese offene Formulierung (angelehnt an den Bund) soll verhindern, dass durch eine Aufzählung einzelne Dienste dadurch automatisch ausgeschlossen werden. Die Aufgaben der Dienste (z.B. Polizei oder der Feuerwehr) sind in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen geregelt.</p> <p>Das Anordnungsrecht muss auch die Vorsorge, die Ausbildung und Übungen inkludieren. Sie sind die Grundlage für einen erfolgreichen Einsatz.</p>

			<p>von Ereignissen beschränken.</p> <p>Antrag: Statt der Formulierung «Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz» eine Formulierung verwenden, welche die Kooperationsverpflichtung konkreter umschreibt.</p> <p>Antrag: Requisitionsrecht als ultima ratio ausgestalten. Ausübung des Anordnungsrechts ist der politischen Führung vorbehalten. Lediglich ausnahmsweise, wenn RR oder GR nicht rasch genug handeln kann, soll eine andere Behörde verfügen können.</p> <p>Antrag: «Soweit möglich gegen Entschädigung» ist zu unbestimmt und wird abgelehnt. Es ist im Gesetz klar zu verankern, dass die Inanspruchnahme von nat. oder</p>	<p>Die Formulierung gemäss Abs. 3 wird als zielführend und gesetzlich auf einer adäquaten Flughöhe betrachtet.</p> <p>Sämtliches Handeln der Behörden muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Dies regelt bereits § 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Wird jedoch zur Untermauerung der Wichtigkeit in das Gesetz wieder aufgenommen und in einem Paragraphen explizit aufgeführt.</p> <p>In den Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausführlich dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung möglich ist.</p>
--	--	--	---	--

					<p>jur. Personen des Privatrechts in Anwendung von § 2 Abs. 3 angemessen entschädigt werden.</p> <p>Antrag: Bei Leistung der überörtlichen Hilfe entschädigt die unterstützte Gemeinde die Hilfe leistende Gemeinde angemessen.</p> <p>§ 3 Grossereignis Antrag: Definition «Grossereignis» anpassen an «Leitbild Bevölkerungsschutz»</p> <p>§ 4 Katastrophe und § 5 Notlage Antrag: Definition gem. bisherigem Gesetz beibehalten</p>	<p>Diese Spezialität der überörtlichen Hilfeleistung (Leistungsverhältnis von Gemeinde zu Gemeinde) können Gemeinden untereinander regeln.</p> <p>Das Leitbild Bevölkerungsschutz und dessen Begriffsverzeichnis stammen aus dem 2001. Die damalige Definition wurde spezifischer definiert, steht jedoch zu dieser in keinem Widerspruch.</p> <p>Die Kategorisierung der Katastrophenart oder Spezifizierung der Mittel wie in der bestehenden Gesetzgebung ist nicht sachdienlich. Dies könnte dazu führen, dass Ereignisse, zu deren Bewältigung eine übergeordnete Führung erforderlich sind, nicht unter das BSG fallen würden. Dies ist zu vermeiden.</p>
--	--	--	--	--	--	---

				<p>§ 7 Krise Keine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Begriffes. Falls doch Aufnahme dieses Begriffes haben die Gemeinden, Gemeinderäte und –führungsstäbe bei Krisen die entsprechenden Kompetenzen.</p> <p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p><u>Anträge:</u> Abs. 1. Bisheriger Zusatz «im eigenen Wirkungskreis» soll beibehalten werden.</p> <p>Gemeinden sollen auch bei Grossereignissen die Führung übernehmen können.</p> <p>Abs. 2 Weitere Schutzzwecke (Le-</p>	<p>Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten elementar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert.</p> <p>Die Zuständigkeit für den eigenen Wirkungskreis ist selbstverständlich und muss nicht erwähnt werden</p> <p>Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und Führungsstruktur, damit ein Übergang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese in die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabes.</p> <p>Der Schutzzweck der Lebengrundlagen wird in den Gesetzestext übernommen.</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>bensgrundlagen und Kulturgüter) sollen genannt werden.</p> <p>§ 18 Politische Führung <u>Anträge:</u> Begriff «strategische Führung» statt «politische Führung» wählen.</p> <p>Kompetenz zur Ausrufung und Erklärung der Beendigung einer Katastrophe, Notlage und Grossereignis ist ausdrücklich dem RR vorzubehalten. Zudem soll dem RR die Informationsführung obliegen.</p>	<p>Der Schutzzweck der Kulturgüter wird an dieser Stelle nicht übernommen. Der Kulturgüterschutz wird separat und detailliert mit Aufgabenteilung zw. Gemeinden und Kanton ab Ziff. 6 dieses Gesetzes geregelt.</p> <p>Die Formulierung in den entsprechenden Paragraphen wird in der LRV angepasst. Die Abgrenzung formuliert neu eine strategische und eine operative Führung. Die strategische Führung ist die politische Stufe im Sinne der jeweiligen Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p> <p>§ 18 wird im Titel angepasst: Anstelle von «politisch» wird «strategisch» aufgeführt.</p> <p>Der KFS ist der Führungsstab des Regierungsrates. Damit die Führung durch den KFS resp. den Regierungsrat bei einem definierten Ereignis im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes wahrgenommen werden kann, bedarf es keiner eigenständigen Erklärung dieses Ereignisses. Übernimmt der</p>
--	--	--	--	--	--	---

			<p>§ 21 Schadenplatzkommando</p> <p><u>Antrag:</u> Gemeinden sollen Antragsrecht für die Zuweisung eines Schadenplatzkommandos erhalten.</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit</p> <p><u>Antrag:</u> Abs. 1 streichen, da überflüssig</p> <p><u>Antrag:</u> Abs. 2 Verweis auf Ausführungen zu § 2 Abs. 3 BSG BL</p> <p><u>Antrag:</u> Abs. 3 Es ist zu prüfen, ob der</p>	<p>KFS resp. durch ihn der Regierungsrat die Führung bei der Bewältigung eines Ereignisses, liegt auch die Informationsführung beim KFS resp. beim Regierungsrat. Der KFS ist keine vom Regierungsrat losgelöste Organisation.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p> <p>Antrag wird umgesetzt und Abs. 1 gestrichen.</p> <p>§ 28 neu «Versicherungsschutz»</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen</p> <p>Dieses Anliegen wird aufgenommen. Die Neuformulierung lautet „Die für das Aufgebot zuständige</p>
--	--	--	--	--

				<p>Kanton und die Gemeinden nicht auch für den Versicherungsschutz für «Freiwillige» sorgen sollen.</p> <p>§ 29 Kostenersatz <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist nicht nötig.</p> <p>6 Kulturgüterschutz <u>Antrag</u> §§ 33-35 unter den Titel «Strafbestimmung und Rechtspflege» zu stellen.</p> <p>§§ 36,37 unter den Titel «Schlussbestimmungen»</p> <p>§ 33 Strafbestimmung</p> <p>Anträge: Die vorgeschlagene Verfünffachung des Bussenhöchstbetrages wird abgelehnt.</p> <p>Auch Widerhandlungen gegen Anordnungen des RR und des GR sollen mit Busse sanktioniert werden können.</p>	<p>Behörde“, somit ist auch die Verantwortlichkeit definiert.</p> <p>Bei der Ausarbeitung dieser Vorlage war dieser Absatz eine klare Forderung einer Partnerorganisation um Klarheit zu schaffen</p> <p>Diesen beiden formellen Anliegen werden umgesetzt und die Verwendung der Zwischentitel konsequent angewendet.</p> <p>Antrag wird teilweise übernommen. Neuformulierung von §§ 33 «Wer gegen gestützt auf dieses Gesetz erlassene Anordnungen und Verhaltensanweisungen verstösst, wird mit Busse bestraft»</p> <p>Strafraumen gemäss des EG BL z StGB wird beibehalten. Der Strafraumen soll es möglich machen,</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Vorschlag: «Wer gegen gestützt auf dieses Gesetz erlassene Anordnungen und Verhaltensanweisungen verstösst, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.»</p> <p>Verwarnung in leichten Fällen soll möglich sein.</p> <p>§ 35 Verfahrensrecht <u>Antrag:</u> Der Beschwerde soll lediglich im Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen sein.</p>	<p>ein schweres Verschulden angemessen zu sanktionieren. Die Sanktion liegt im richterlichen Ermessen.</p> <p>Diesem Anliegen wird entsprochen und die Möglichkeit einer Verwarnung gemäss bisherigem § 37 Abs. 2 wieder integriert</p> <p>Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung verlangt im Verfahrensrecht, dass die aufschiebende Wirkung von Anfang an entzogen ist. In Krisen ist erst recht wichtig, dass die aufschiebende Wirkung von Anfang an entzogen ist. Es besteht immer die Möglichkeit, im Rahmen einer Beschwerde den Antrag zu stellen, den Entzug der aufschiebenden Wirkung rückgängig zu machen.</p>
27	Bubendorf	14.05.20	Schliesst sich RFS Argus an		
28	Anwaltsverband	18.05.20	Vorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlass		

29	EVP	18.05.20	Begrüsst die Totalrev und Trennung in zwei Gesetze		<p>§ 2 Abs. 3 Grundsätze der Entschädigung von Privaten in VO regeln</p> <p>§ 19 Abs. 1 Abs. 1 streichen, da keine weiteren Absätze folgen</p> <p>§ 25 Abs. 2 RR soll den kant. Führungstab aufbieten können.</p> <p>bisher § 17 Verhältnismässigkeit Der Wichtigkeit entsprechend soll dieser Grundsatz auch im neuen Gesetz aufgeführt werden.</p>	<p>Diesem Anliegen wird Rechnung getragen und die Entschädigung in der entsprechenden Verordnung geregelt.</p> <p>Formell ist es korrekt, dass es einen Abs. 1 gibt, auch wenn keine weiteren Absätze folgen.</p> <p>In der Verordnung wird die zuständige Behörde gestützt auf Abs. 1 beschrieben. Zuständig ist die jeweilige Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p> <p>Sämtliches Handeln der Behörden muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Dies regelt bereits § 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Wird jedoch zur Untermauerung der Wichtigkeit wieder ins Gesetz aufgenommen und explizit aufgeführt.</p> <p>Bisheriger § 17 Verhältnismässigkeitsprinzip wird wieder aufgenommen.</p>
----	-----	----------	--	--	--	---

					<p>§ 29 Kostenersatz neuer Abs. 2 Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festzulegen.</p> <p>§ 37 Abs. 2 soll unverändert als § 33 Abs. 2 übernommen werden. Die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen, soll weiterhin bestehen.</p>	<p>Dass Gebühren in einer Gebührenordnung festzulegen sind, ist selbstredend.</p> <p>Diesem Anliegen wird entsprochen und die Möglichkeit einer Verwarnung gemäss § 37 Abs. 2 wieder integriert.</p>
30	Grüne Partei	18.05.20	<p>Begrüssen die Totalrev. und die Trennung in zwei Gesetze</p> <p>Schliesst sich den Ausführungen der EVP an</p>			
31	Gelterkinder	19.05.20	Unterstützt die Vernehmlassung des VBLG			
32	SVP	18.05.20		Vorlage wird insgesamt abgelehnt	<p>§ 9 Polit. Führung und § 18 Polit. Führung</p> <p><u>Antrag:</u> Auf die alleinige polit. Zuständigkeit des Kantons bei</p>	Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und

				<p>Grossereignissen und Krisen sei zu verzichten.</p> <p>§ 13 Ausbildung</p> <p><u>Antrag zu Abs. 1</u> Anstelle des vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 sei der bisherige § 19 Abs. 2 zu übernehmen und namentlich «Weisungen» durch «Richtlinien» zu ersetzen.</p> <p><u>Antrag zu Abs. 2</u></p>	<p>Führungsstruktur, damit ein Übergang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese in die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabes.</p> <p>Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten elementar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert.</p> <p>Die Fortbildung als Aufgabe der Einwohnergemeinden wird neu unter § 8 Abs. 1 Bst. e aufgenommen.</p> <p>Ein einheitlicher Ausbildungsstandard ist im Sinne einer wirkungsvollen Zusammenarbeit anzustreben. Es wird aber darauf verzichtet, dass der Kanton verbindliche Weisungen zur Fortbildung erteilt. Die Sicherstellung eines einheitlichen Ausbildungsstandards soll mit Empfehlungen des Kantons erreicht werden.</p>
--	--	--	--	---	---

					<p>Anpassung, wonach Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung machen «können».</p> <p>§ 20 Aufgaben des KFS</p> <p><u>Antrag zu Abs. 2</u> Anpassung Gesetzestext: «die operative Führung, soweit nicht eine Zuständigkeit bei den Gemeinden verbleibt.»</p> <p><u>Antrag zu Abs. 3</u> Gesetzestext anpassen: «... die operative Führung. Der Regierungsrat entscheidet im konkreten Fall über das Vorliegen entsprechenden Bedarfs. »</p>	<p>Kanton ist zuständig für die Grundausbildung der Stäbe. Am Obligatorium einer Grundausbildung für die Gemeindeführungsstäbe ist festzuhalten, da eine einheitliche Grundausbildung wichtig für das Funktionieren eines Führungsstabes und für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen ist.</p> <p>Die Führung bei der Bewältigung einer Krise liegt beim Kanton. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Einwohnergemeinden Aufgaben bei der Bewältigung einer Krise übernehmen</p> <p>In der unmittelbaren Ereignisbewältigung (operativ) handelt der Kantonale Führungsstab und nicht die strategische Führung. Der Entscheid über den «Bedarf» ist ein operativer Entscheid, der nicht durch den RR zu treffen ist. Der RR ist über den Entscheid zu informieren.</p>
--	--	--	--	--	---	--

				<p>§ 21 Schadenplatzkommando</p> <p><u>Antrag</u> Anpassung Gesetzestext: Schadenplatzkommandantinnen und –kommandanten übernehmen bei einem Ereignis gemäss § 3 oder für spezifische Aufgaben die Führung vor Ort.</p> <p><u>Antrag:</u> Es seien die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeindeführungsstäbe zur Bewältigung einer Lage die Zuweisung eines Schadenplatzkommando beantragen können.</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit</p> <p>Antrag: Koppelung des Versicherungsschutzes für «Verpflichtete» und «Freiwillige» sei im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu prüfen.</p>	<p>Schadenplatzkommandant übernimmt die operative Führung ausschliesslich in Ereignissen, in denen der Kanton zuständig ist. Dies ist bei jedem der beschriebenen Ereignis möglich. Bleibt die Ereignisbewältigung in der Zuständigkeit der Gemeinden, übernimmt der Schadenplatzkommandant die operative Führung nicht.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p> <p>Vgl. neu § 28 Versicherungsschutz</p>
--	--	--	--	---	--

33	Arisdorf	13.05.20	Unterstützt die Vernehmlassung des VBLG			
34	Lupsingen	14.05.20	Schliesst sich RFS Argus an			
35	Kantonsspital Baselland	25.05.20	Grundsätzlich wird die Totalrevision begrüsst		<p><u>Antrag:</u> § 2 Partnerorganisationen KSBL als systemrelevante Organisation ist namentlich zu erwähnen</p> <p><u>Antrag:</u> § 20 Aufgaben des KKS Delegations- und Befehlskompetenz des KKS ist in der VO zu regeln.</p> <p><u>Antrag:</u> § 29 Kostenersatz Es kann nicht sein, dass beim die Hauptleistung erbringenden KSBL weder sämtliche Kosten noch überhaupt ein Ertragsausfall entschädigt wird.</p>	<p>Bei den Partnerorganisationen sind nur funktionelle Organisationen aufgelistet und nicht spezifische Institutionen. Dies entspricht der korrekten Flughöhe eines Gesetzes. Das KSBL ist der Partnerorganisation «Gesundheitswesen» zuzuordnen.</p> <p>Die Delegations- und Befehlskompetenzen der Führungsstäbe werden durch die Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat) entschieden. Nur bei unmittelbarer Bedrohung entscheidet der Führungsstab.</p> <p>Dies ist kein konkreter Antrag.</p>

36	Biel-Benke	20.05.20	Schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an.			
37	Titterten	19.05.20	Unterstützt vollum- fänglich die Stellung- nahme ARGUS			
38	Pratteln	26.05.20	Analog Duggingen		<p>§ 8 Abs. 2 Bst. d Es wird gebeten zu berück- sichtigen, dass die Gemein- den entscheiden, wie die übrigen Mittel für ausser- kommunale Hilfeleisten zur Verf. gestellt werden.</p> <p>§ 9 Es ist unklar, weshalb bei einem Grossereignis und ei- ner Krise keine geteilte Zu- ständigkeit gemäss den Bestimmungen der KV fest- gelegt wurde.</p>	<p>Aufgrund der Formulierung «ihrer Mittel» ist die genannte Differen- zierung nicht nötig. Bei privaten Mitteln käme die «Requisition» zum Tragen.</p> <p>Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und Führungsstruktur, damit ein Über- gang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese in die Zuständigkeit des Kantona- len Führungsstabes.</p> <p>Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusam- menarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten ele- mentar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert.</p>

				<p>§ 14 Abs. 1 Bst. f Anstelle «Lohnausfall» «angemessene Entschädigung»</p> <p>§ 17 Abs. 1 KFS sollte umfassende Vorsorge- und Einsatzplanungen erstellen. Es ist wünschenswert, den Gesetzestext anzupassen.</p> <p>§ 21 Abs. 3 Es werden Bedenken geäussert, dass das Schadenplatzkom. bei einem Ereignis gemäss §§ 3 ff. od. für spez. Aufgaben die Führung vor Ort übernimmt. Antrag: § 21 Abs. 3 streichen und Schaffung einer rechtlichen Grundlagen, wonach GFS zur Bewältigung einer Lage die Zuweisung eines Schadenplatzkommandos beantragen können.</p>	<p>Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.»</p> <p>Die Vorsorge- und Einsatzplanungen haben den Anspruch umfassend zu sein und sind es auch.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden. Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>§ 28 Abs. 3 Es sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden für den Einsatz von Freiwilligen. Ausführungen zu Versicherungsschutz ist in den Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>§ 30 Die Evakuationsplanung zum Schutz der Kulturgüter ist aufzunehmen.</p> <p>§ 31 Der mögliche Ressourceneinsatz für Feuerwehr und Zivilschutz ist aufzunehmen, da nicht entnommen werden kann, ob mit Partnerorganisationen auch die Partnerorganisationen der Gemeinden gemeint sind.</p>	<p>Der Versicherungsschutz soll auch für Freiwillige gelten. Neuformulierung von § 28</p> <p>«Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen.»</p> <p>Neuformulierung von § 30 Abs. 2: «... eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die...»</p> <p>Der mögliche kommunale Ressourceneinsatz hängt von den kommunalen Gegebenheiten ab und ist nicht gesetzrelevant.</p>
39	Liestal	28.05.20	Analog Lausen		
40	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	25.05.20		<p>Vorsorgeplanung</p> <p>Die entsprechenden Stellen der Vorlage, mindestens aber die §§ 8, 16 und 17, sollten mit Ausführungen zu</p>	<p>Die kantonale Gefährdungsanalyse des Kantons Basel-Landschaft ist ein Element für die Erstellung von Vorsorgeplanungen.</p>

				<p>den Gefährdungsanalysen ergänzt und bereits im Gesetz konkretisiert werden; § 12: Die Gemeindeführungsstäbe führen Gefährdungsanalysen durch und erstellen darauf basierend Vorsorgeplanungen... § 17 Absatz 1: Der Kanton ist zuständig für Gefährdungsanalysen und für die Vorsorgeplanung bei der Bewältigung von Grossereignissen und Krisen. Absatz 2: Er ist zuständig für Gefährdungsanalysen und für die Vorsorgeplanung bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind. § 17 Absatz 4, Buchstabe a Er (der Kanton) ist insbesondere zuständig für: die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten.</p>	<p>Die Gemeindeführungsstäbe können die darin abgebildeten Szenarien adaptieren und als Grundlage für ihre Vorsorgeplanungen verwenden.</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Antrag: Konkretisierung des Begriffs "Private"</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit Antrag: Konkretisierung der Bestimmung</p> <p>§ 31 Absatz 2 BSG BL Der Regierungsrat beschliesst die Aufnahme der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes. Antrag: § 31 Absatz 2 Nach der Inkraftsetzung des Kulturgü-</p>	<p>Mit Privaten sind privatrechtliche Unternehmen gemeint, primär die Betreiber von kritischen Infrastrukturen. Die Formulierung wird angepasst ohne die Erwähnung der Einzelpersonen, dafür werden die öffentlich-rechtlichen Organisation aufgenommen.</p> <p>Änderung in «... privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen.»</p> <p>Anliegen erübrigt sich, da dieser § 28 gestrichen wurde aufgrund eines anderen Vernehmlassungspartners.</p> <p>Die Gesetzesformulierung wird angepasst. Neu: „Der Regierungsrat beantragt die Aufnahme...“</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>terschutzinventars des Bundes durch den Bundesrat beschliesst der Regierungsrat die Aufnahme der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>Schutz kritischer Infrastrukturen</p> <p>§ 20 Absatz 5: Der Kantonale Führungsstab ordnet die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der kritischen Infrastrukturen, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.</p> <p>Antrag: Neue §§ (im Anschluss an die Bestimmungen des KGS): 7 Schutz kritischer Infrastrukturen § 33: Aufgaben der Einwohnergemeinden 1 Die Einwohnergemeinden erstellen ein Inventar kritischer Infrastrukturen von kommunaler Bedeutung</p>	<p>Der Schutz der Bevölkerung impliziert, dass im konkreten Fall und je nach Art des Ereignisses auch die kritischen Infrastrukturen geschützt werden müssen. Es ist nicht erforderlich, die krit. Infrastrukturen speziell zu erwähnen.</p> <p>Der Kanton erstellt für die krit. Infrastrukturen von nicht nationaler Bedeutung ein Inventar. Dies ergibt sich aus Art. 8 BZG. Eine kommunale krit. Infrastruktur ist kaum vorstellbar. Gemeinden können in diesem Zusammenhang keine Aufgaben überbunden werden.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>und führen es periodisch nach.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen Einsatzplanungen für kritische Infrastrukturen von besonders grosser Bedeutung.</p> <p>3 Sie informieren die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen über die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen.</p> <p>§ 34: Aufgaben des Kantons</p> <p>1 Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erstellung der Inventare kritischer Infrastrukturen von kommunaler Bedeutung und entscheidet über die Aufnahme in das kantonale Inventar.</p> <p>2 Der Kanton erstellt ein Inventar kritischer Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung und integriert diese Informationen in der durch den Bund zur Verfügung gestellten Datenbank.</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>3 Der Regierungsrat beschliesst die Aufnahme der kritischen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung in die Datenbank des Bundes.</p> <p>4 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen Einsatzplanungen für kritische Infrastrukturen von besonders grosser Bedeutung.</p> <p>§ 35: Finanzierung</p> <p>1 Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Massnahmen im Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen, für die sie zuständig sind.</p> <p>2 Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, für die er zuständig ist.</p>	
41	Reinach		Schliesst sich dem VBLG an	<p>§ 9 Polit. Führung</p> <p>Gemeinden auch bei Krisen und Grossereignissen zuständig</p>	<p>Grossereignisse erfordern einen sehr schnellen und umfassenden Einsatz von kantonalen Mitteln und Führungsstruktur, damit ein Übergang zur Katastrophe verhindert werden kann. Deshalb fallen diese</p>

					<p>in die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabes.</p> <p>Bei einer Krise handelt es sich per se um ein Ereignis, welches den ganzen Kanton betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bleibt unbestritten elementar in der Ereignisbewältigung und hat in jüngster Vergangenheit auch hervorragend funktioniert.</p>
				<p>§ 10 Abs. 2 Antrag: Anpassung Gesetzestext: «... mit den Partnerorganisationen die Führungs – und Einsatzzuständigkeit»</p>	<p>Die Führungs- und Einsatzzuständigkeit sind einhergehend.</p>
				<p>§ 12 Antrag: Anpassung Gesetzestext: «Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen bei Grossereignis und Krisen den Kanton mit ihren Mitteln».</p>	<p>Eine Unterstützung des KFS durch Gemeindeführungsstäbe ist jederzeit möglich und muss nicht spezifisch im Gesetz erwähnt werden.</p>
				<p>§ 28 Abs. 3 Diese Bestimmung wird so</p>	<p>§ 28 wurde aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung ange-</p>

				<p>verstanden, dass auf Kantonebene ein Versicherungsschutz besteht, auch wenn ein Gemeinderat Personen verpflichtet. Richtig so?</p> <p>§ 33 Strafbestimmung ausweiten auf Verpflichtungen durch polit. Behörden.</p>	<p>passt. Abs. 3 aus dem Vernehmlassungsentwurf wird neu zu Abs. 1 und enthält neu eine Verpflichtung der anbietenden Stelle, für die Aufgebotenen einen Versicherungsschutz zu gewährleisten.</p> <p>Die Strafbestimmung wurde sinngemäss angepasst.</p>
42	Arboldswil		<p>Weitgehend analog SVP Ohne die grundsätzliche Ablehnung aber mit starken Vorbehalten</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Bst. d <u>Antrag:</u> Die Differenzierung zw. öffentlichen und privaten Mitteln ist in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Gesetzestext ist anzupassen d. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando.</p> <p>§§ 9 und 18 polit. Führung <u>Antrag:</u> Auf die alleinige polit. Zuständigkeit des Kantons bei Grossereignissen und Krisen sei zu verzichten.</p>	<p>Aufgrund der Formulierung «ihrer Mittel» ist die genannte Differenzierung nicht nötig. Bei privaten Mitteln käme die «Requisition» zum Tragen.</p> <p>Die Formulierung in den entsprechenden Paragraphen wird in der LRV angepasst. Die Abgrenzung formuliert neu eine strategische und eine operative Führung. Die strategische Führung ist die politische Stufe im Sinne der jeweiligen Exekutive (Gemeinderat, Regierungsrat).</p>

				<p>§ 13 Ausbildung Antrag zu Abs. 1 Anstelle des vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 sei der bisherige § 19 Abs. 2 zu übernehmen und namentlich «Weisungen» durch «Richtlinien» zu ersetzen.</p> <p>§ 14 Finanzierung Abs. 1 Bst. f</p> <p>Antrag: Anpassung Gesetzestext: «... die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Grundausbildung, der Fortbildung und dem Einsatz».</p> <p>§ 20 Aufgaben des KFS Antrag: Anpassung Gesetzestext: «umfassende ... planungen»</p> <p>Abs. 2 Antrag: Anpassung Gesetzestext: « ... die operative Führung, soweit nicht eine Zuständigkeit bei den Gemeinden</p>	<p>Das Anliegen wird übernommen und es wird statt des Begriff «Weisung» der Begriff «Empfehlung» als weniger verbindlich aufgeführt. Zudem wird die Aufgabe neu in § 8 Abs. 1 Bst. e aufgenommen.</p> <p>Neuformulierung von § 14 Abs. 1 Bst. f: «die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, Fortbildung und einem Einsatz.»</p> <p>Die Vorsorge- und Einsatzplanungen haben den Anspruch umfassend zu sein und sind es auch.</p> <p>Die Führung bei der Bewältigung einer Krise liegt beim Kanton. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Einwohnergemeinden Aufgaben bei der Bewältigung einer Krise übernehmen.</p>
--	--	--	--	---	--

					<p>verbleibt.»</p> <p>Abs. 3</p> <p>§ 21 Schadenplatzkommando</p>	<p>In der unmittelbaren Ereignisbewältigung (operativ) handelt der Kantonale Führungsstab und nicht die strategische Führung. Der Entscheid über den «Bedarf» ist ein operativer Entscheid, der nicht durch den RR zu treffen ist. Der RR ist über den Entscheid zu informieren.</p> <p>Schadenplatzkommandant übernimmt die operative Führung ausschliesslich in Ereignissen, in denen der Kanton zuständig ist. Dies ist bei jedem der beschriebenen Ereignis möglich. Bleibt die Ereignisbewältigung in der Zuständigkeit der Gemeinden, übernimmt der Schadenplatzkommandant die operative Führung nicht.</p> <p>Diese spezifische Möglichkeit ist aktuell in der Verordnung zu diesem Gesetz (VO BSG) geregelt und soll auch dort neu ausgearbeitet werden.</p> <p>Gemeindevertreter werden in die Arbeiten zur VO BSG einbezogen.</p>
--	--	--	--	--	---	---

				<p>§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung</p> <p><u>Antrag:</u> Aufnahme einer Anhörungspflicht in Gesetzestext aufnehmen.</p> <p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit</p> <p>§ 30 Aufgaben der Einwohnergemeinden Abs. 2 <u>Antrag:</u> Gesetzestext soll mit Evakuationsplanung ergänzt werden.</p>	<p>Bei der Systemwahl, respektive vor dessen Entscheid ist eine Anhörungsverpflichtung in der VO BSG aufzunehmen.</p> <p>§ 28 wird neu formuliert.</p> <p>Neuformulierung von § 30 Abs. 2: «... eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die...»</p>
43	Lampenberg	02.05.20	Schliesst sich AR-GUS an		
44	KTVS	30.05.20	Nur marginal betroffen. Keine Anträge		